3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 30.10.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2000, veröffentlich im Stadtanzeiger Nr. 19 vom 20.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2011, veröffentlich im Stadtanzeiger Nr. 13 vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	96,00 EUR
2. für den 2. Hund	150,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne § 2 Abs. 1 bis 3 Hundehalteverordnung M-V (GVOBl. M-V Nr. 11/2000 S. 295	600,00 EUR

Artikel 2 – Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neubrandenburg, 06.11.2014

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften".